

Teil A: Allgemeines

1. Anwendbarkeit und Begriffsbestimmungen

- 1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle mit Hesselink Trucks B.V. („**Hesselink**“) geschlossenen Verträge über den Verkauf, die Vermietung, die Nutzung und/oder die Lieferung, den Import und den Export von Lastkraftwagen, Anhängern, anderen Fahrzeugen, Teilen und Zubehör („**Fahrzeuge**“) sowie für alle von Hesselink abgegebenen Angebote. Diese Bedingungen gelten auch für verschiedene von Hesselink erbrachte Dienstleistungen, wie beispielsweise Recherchen.
- 1.2 Teil A „Allgemeines“ gilt grundsätzlich. Ist in Teil A von „**Käufer**“ die Rede, ist damit die Gegenpartei von Hesselink gemeint, auch wenn es sich beispielsweise um eine Vermietung oder einen Auftrag handelt.
- 1.3 Teil B „Zusätzliche Bedingungen für die Anmietung und/oder Nutzung von Fahrzeugen“ gilt für alle Angebote und Verträge über die Anmietung und/oder Nutzung von Lastkraftwagen, Anhängern, anderen Fahrzeugen, Teilen und Zubehör.
- 1.4 Die Anwendbarkeit etwaiger allgemeiner Geschäftsbedingungen des Käufers wird ausdrücklich abgewiesen. Derartige Geschäftsbedingungen gelten nicht und Verweise auf sie haben keine Wirkung.
- 1.5 Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform.

2. Angebote und Zustandekommen von Verträgen

- 2.1 Alle Angebote von Hesselink sind freibleibend, auch wenn sie in einem Angebot oder einer Proformarechnung enthalten sind und auch wenn dabei eine Annahmefrist angegeben ist.
- 2.2 Ein Vertrag kommt durch die schriftliche Auftragsbestätigung von Hesselink oder durch die Unterzeichnung eines schriftlichen Vertrages durch beide Parteien zustande.
- 2.3 Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen und Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.
- 2.4 Alle Informationen über die Fahrzeuge, beispielsweise auf der Website, werden mit Sorgfalt zusammengestellt. Trotzdem sind Fehler und Irrtümer in den Informationen nicht auszuschließen. Diese Fehler und Irrtümer sind für Hesselink nicht bindend. Nur im Falle so großer Abweichungen des Fahrzeugs von den Erwartungen des Käufers aufgrund der Angaben von Hesselink, dass es dem Käufer nicht zugemutet werden kann, das Fahrzeug abzunehmen, hat der Käufer das Recht, den Vertrag aufzulösen. In einem solchen Fall übernimmt Hesselink keinerlei Haftung für etwaige Schäden.

3. Preise und Zahlung

- 3.1 Alle Preise sind ohne MwSt.
- 3.2 Hesselink hat das Recht, Erhöhungen von Steuern und anderen staatlichen Abgaben in allen Fällen eins zu eins weiterzugeben.

3.3 Im Falle einer Erhöhung der Einkaufskosten und/oder anderer kostenbestimmender Faktoren hat Hesselink das Recht, diese Erhöhung ebenfalls weiterzugeben. Übersteigt diese Erhöhung 10 % des vereinbarten Preises, setzt sich Hesselink mit dem Käufer zu Gesprächen zusammen. Führen diese nicht zu einer Lösung, hat der Käufer die Möglichkeit, vom Kauf zurückzutreten bzw. den Vertrag gegen Zahlung der Hesselink entstandenen Kosten aufzulösen.

3.4 Die Zahlung hat spätestens bei der Übergabe zu erfolgen. Im Falle eines Rechnungsaufsatzes beträgt die Zahlungsfrist 14 Tage nach Rechnungsdatum. Alle Zahlungen sind innerhalb der Zahlungsfrist ohne Abzug, Verrechnung oder Aussetzung zu leisten. Im Falle eines Zahlungsverzugs ist der Kunde ohne weitere Mahnung in Verzug.

4. Übergabe

4.1 Hesselink bemüht sich, vereinbarte Zeitpläne und Fristen einzuhalten. Die Fristen dienen jedoch lediglich als Anhaltspunkt und sind keine Leistungsfristen.

4.2 Sobald das Fahrzeug verfügbar ist, wird der Kunde von Hesselink benachrichtigt. Dann wird ein Übergabetermin festgelegt. Grundsätzlich hat der Käufer das Fahrzeug innerhalb von fünf Werktagen nach der Benachrichtigung über die Verfügbarkeit des Fahrzeugs abholen. Erfolgt dies später, hat Hesselink das Recht, das Fahrzeug auf Rechnung und Gefahr des Käufers einzulagern oder den Vertrag aufzulösen.

4.3 Die Lieferung erfolgt grundsätzlich „ab Werk“ (Incoterms 2020).

4.4 Wurde vereinbart, dass Hesselink ein Fahrzeug an einem anderen Ort übergibt, erfolgt die Lieferung „CPT“ (Fracht bezahlt bis, Incoterms 2020). Die Gefahr geht dann zu dem Zeitpunkt über, zu dem Hesselink das Fahrzeug an den Spediteur übergeben hat.

5. Eigentumsvorbehalt

Im Falle eines Kaufs bleiben die Fahrzeuge Eigentum von Hesselink, bis alle Beträge, die der Käufer Hesselink schuldet, vollständig beglichen sind. Solange Hesselink Eigentümer der Fahrzeuge ist, ist der Käufer verpflichtet, die Fahrzeuge sorgfältig zu benutzen und sie gegen Feuer, Diebstahl und Beschädigung zu versichern. Während dieses Zeitraums sind die Fahrzeuge nicht auf Dritte übertragbar und ist es dem Käufer nicht erlaubt, die Fahrzeuge zu übertragen. Auf erste Aufforderung hat der Käufer bei der Rückgabe des Fahrzeugs sämtliche erforderliche Mitwirkung zu leisten.

6. Technischer Zustand erworbener Fahrzeuge

6.1 Hesselink handelt mit Gebrauchtfahrzeugen. Die Fahrzeuge werden ohne jegliche Garantie für den technischen Zustand, das Fehlen von Mängeln oder die Eignung für einen bestimmten Zweck verkauft. Der Käufer hat auf Wunsch die Möglichkeit, selbst eine Inspektion durchzuführen.

6.2 Jegliche Ansprüche auf Schadenersatz, Preisnachlass, Reparatur, Leistung oder Ersatz sowie jegliche Ansprüche auf vollständigen oder teilweisen Rücktritt, Annullierung oder jegliches Rechtsmittel aufgrund des technischen Zustands, technischer Mängel, der Qualität und/oder Leistung des Fahrzeugs sind

ausdrücklich ausgeschlossen. In diesem Zusammenhang verzichtet der Käufer auf das Recht, sich auf Artikel 228 Buch 6 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches (BW), Artikel 230 Absatz 2 Buch 6 BW und Artikel 17 Buch 7 BW und/oder die anderen gesetzlichen Bestimmungen zu berufen, die ähnliche Wirkungen hätten.

- 6.3 Ist der Käufer aus welchem Grund auch immer unzufrieden, hat er dies, unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 6.2, bei der Übergabe zu melden, auf jeden Fall aber 24 Stunden nach Feststellung der Ursache der Unzufriedenheit.

7. Haftung

- 7.1 Die Haftung von Hesselink ist auf den durch die Haftpflichtversicherung von Hesselink gedeckten Betrag begrenzt. In keinem Fall übersteigt die Haftung den Betrag von 25.000,- Euro.
- 7.2 Hesselink übernimmt keinerlei Haftung für indirekte Schäden, darunter inbegriffen Folgeschäden, Gewinnausfall, verfehlte Einsparungen, oder für Schäden durch Betriebsstillstand.
- 7.3 Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht, sollte der Schaden die Folge von vorsätzlichem oder fahrlässigem Handeln von Hesselink selbst sein.
- 7.4 Dieser Artikel bezieht sich auch auf die Geschäftsführer, Mitarbeiter und Anteilseigner von Hesselink sowie auf von Hesselink eingeschaltete Dritte. Auch sie können sich auf die Haftungsbeschränkungen berufen.
- 7.5 Die Haftung von Hesselink erlischt zwölf Monate nach der Übergabe oder, sollte dies früher erfolgt sein oder keine Übergabe stattgefunden haben, zu dem Zeitpunkt, zu dem der Käufer von den Umständen, die zu dem Schaden geführt haben, weitgehend Kenntnis hatte.

8. Vertragsauflösung

Wird gegen den Käufer ein Antrag auf Konkurs, (vorläufigen) Zahlungsaufschub oder Umschuldung gestellt, hat Hesselink das Recht, jeden Vertrag mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise aufzulösen oder auszusetzen, und werden alle geschuldeten Beträge sofort fällig. Diese Auflösungsmöglichkeit gilt zusätzlich zu den gesetzlichen Auflösungsrechten.

9. Höhere Gewalt

- 9.1 Im Falle einer Situation, die als höhere Gewalt zu qualifizieren ist, ist Hesselink nicht zur Erfüllung irgendeiner Verpflichtung gehalten. In diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen wird höhere Gewalt neben der Definition in Gesetzgebung und Rechtsprechung definiert als alle vorhersehbaren oder unvorhersehbaren äußeren Ursachen, auf die Hesselink keinen Einfluss hat. Dazu gehören auch Probleme bei der voraussichtlichen Zulieferung von Fahrzeugen und Teilen, gleich welchen Ursprungs. Auch sämtliche staatlichen Beschränkungen, beispielsweise in Zusammenhang mit Epidemien und Pandemien, können einen Fall von höherer Gewalt darstellen.

9.2 Für die Dauer der höheren Gewalt hat Hesselink das Recht, die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen auszusetzen. Dauert dieser Zeitraum länger als zwei Monate, hat jede Partei das Recht, ohne Schadenersatzpflicht gegenüber der anderen Partei von dem Vertrag zurückzutreten.

10. Sonstige Bestimmungen

10.1 Die Parteien werden alle geltenden Gesetze und Vorschriften einhalten. Dazu gehören Exportkontrollen, Handelsbeschränkungen, Wirtschaftssanktionen und Maßnahmen der Vereinten Nationen, der Europäischen Union, der Niederlande oder der Vereinigten Staaten von Amerika.

10.2 Dem Käufer ist es nicht gestattet, ein sich aus einem mit Hesselink geschlossenen Vertrag ergebendes Recht ohne die Zustimmung von Hesselink auf Dritte zu übertragen.

10.3 Sollte sich eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen als nichtig erweisen oder annulliert werden, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unbeschadet in Kraft. In einem solchen Fall setzen sich die Parteien zusammen, um für die ungültigen oder annullierten Bestimmungen neue Bestimmungen festzulegen, die dem Zweck und Inhalt der ursprünglichen Bestimmungen so weit möglich entsprechen.

10.4 Die Geschäftsbeziehung, der Auftrag und alle sich daraus ergebenden Verpflichtungen unterliegen dem niederländischen Recht. Für eventuelle Streitigkeiten ist ausschließlich die Rechtbank Overijssel, Standort Almelo, zuständig.

Teil B: Zusätzliche Bestimmungen für die Anmietung und/oder Nutzung der Fahrzeuge

Teil B gilt nur für die Anmietung oder Nutzung von Fahrzeugen („**gemietete Fahrzeuge**“).

11. Rechtliches Eigentum

11.1 Hesselink bleibt der Eigentümer der gemieteten Fahrzeuge.

11.2 Der Mieter garantiert, dass die Rechte von Hesselink an den gemieteten Fahrzeugen nicht beeinträchtigt werden und dass die gemieteten Fahrzeuge nicht verpfändet, belastet oder mit einem Sicherungsrecht belegt werden. Der Mieter verzichtet auf sein etwaiges Zurückbehaltungsrecht.

12. Technisch Zustand gemieteter Fahrzeuge

12.1 Hesselink vermietet Gebrauchtfahrzeuge. Hesselink garantiert, dass das gemietete Fahrzeug ordnungsgemäß gewartet und regelmäßig inspiziert wird. Die Fahrzeuge werden ansonsten ohne jegliche Garantie für den technischen Zustand, das Fehlen von Mängeln oder die Eignung für einen bestimmten Zweck vermietet. Der Mieter hat auf Wunsch die Möglichkeit, selbst eine Inspektion durchzuführen.

12.2 Wenn ein gemietetes Fahrzeug nicht dem Vertrag entspricht, hat Hesselink die Möglichkeit, ein Ersatzfahrzeug zu stellen. In diesem Fall hat der Mieter das Originalfahrzeug auf dem Gelände von Hesselink abzuliefern. Dort wird das Ersatzfahrzeug zur Verfügung gestellt. Stellt Hesselink kein Ersatzfahrzeug zur Verfügung, hat der Mieter die Möglichkeit, den Mietvertrag vorzeitig zu beenden. Hesselink übernimmt keinerlei Haftung für etwaige Schäden.

13. Nutzung

- 13.1 Der Mieter verpflichtet sich, das gemietete Fahrzeug sicher und mit großer Sorgfalt zu nutzen. Dazu gehört auch die Einhaltung aller von oder im Namen von Hesselink erteilten Anweisungen und Einschränkungen, einschließlich der folgenden:
- (i) Jede Person, die das Fahrzeug lenkt, benutzt oder an ihm arbeitet, muss sachkundig und dazu ausreichend befähigt sein. Er/sie muss mit den Anweisungen und Einschränkungen vertraut sein.
 - (ii) Die zulässige Nutzung des Fahrzeugs ist auf seinen bestimmungsgemäßen Gebrauch begrenzt. Wurden keine weiteren Vereinbarungen über den bestimmungsgemäßen Gebrauch getroffen, ist das Fahrzeug zur Beförderung von Gütern im Rahmen der üblichen Geschäftstätigkeit des Kunden bestimmt. Es ist nicht erlaubt, Personen, Tiere und/oder illegale Güter zu transportieren.
 - (iii) Es ist nicht erlaubt, das Fahrzeug zu überladen und/oder ungleichmäßig zu laden. Es ist nicht erlaubt, Güter zu transportieren, die das Fahrzeug beschädigen. Das Fahrzeug ist immer ordnungsgemäß abzuschließen und in einer sicheren Umgebung abzustellen.
 - (iv) Das Fahrzeug ist in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften zu verwenden.
 - (v) Die zulässige Nutzung des Fahrzeugs ist auf Arbeiten innerhalb des vereinbarten Gebiets begrenzt. Wurde kein bestimmtes Gebiet vereinbart, ist die Nutzung des Fahrzeugs innerhalb der Grenzen der Europäischen Union, der Schweiz und/oder Norwegens erlaubt.
 - (vi) Es ist nicht gestattet, das Fahrzeug zu vermieten oder anderweitig Dritten zur Nutzung zu überlassen, das Fahrzeug zu verpfänden, ein beschränktes Recht daran zu begründen (oder begründen zu lassen).
 - (vii) Am Fahrzeug dürfen keine Änderungen vorgenommen oder Ergänzungen angebracht werden, auch nicht in Form von Logos, Aufklebern usw.
 - (viii) Etwaige Mängel oder Fehlfunktionen sind Hesselink unverzüglich mitzuteilen. Unter keinen Umständen ist es erlaubt, Störungen und Meldungen zu umgehen oder zu ignorieren.
- 13.2 Der Mieter ist für die tägliche Wartung verantwortlich. Das bedeutet, dass der Mieter verpflichtet ist, das Fahrzeug täglich zu überprüfen und zu warten. Die täglichen Kontrollen und die täglich erforderlichen Wartungsarbeiten umfassen mindestens, aber nicht ausschließlich, die Überprüfung und, falls erforderlich, die Reparatur, den Austausch und/oder die Einstellung von Radmuttern, Reifendruck, Beleuchtung, Ölstand, Füllstand anderer Flüssigkeiten und andere technische Angelegenheiten. Außerdem ist der Mieter verpflichtet, das Fahrzeug regelmäßig innen und außen zu waschen und zu reinigen.
- 13.3 Bei einem Verstoß gegen Artikel 13 ist der Mieter sofort in Verzug und hat Hesselink das Recht, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
- 13.4 Der Mieter stellt Hesselink von allen Bußgeldern, Verlusten, Schäden und Forderungen Dritter in Zusammenhang mit der Nutzung des Fahrzeugs frei.

14. Fahrzeugrückgabe

- 14.1 Die Rückgabe des Fahrzeugs mit allen Unterlagen hat spätestens am letzten Tag der vereinbarten Laufzeit oder - falls früher - bei Beendigung des Vertrags zu erfolgen. Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug gemäß den von Hesselink erteilten Anweisungen bezüglich Zeit und Ort zurückzugeben. Etwaige Kosten der Rückgabe gehen auf Rechnung des Mieters.
- 14.2 Bei der Rückgabe muss das Fahrzeug gewaschen, sauber und frei von Beschädigungen sein und sich in dem gleichen Zustand befinden, in dem es dem Kunden übergeben wurde.

15. Versicherung gegen Verlust und Beschädigung

- 15.1 Der Verlust oder die Beschädigung des Fahrzeugs ist Hesselink unverzüglich zu melden. Der Mieter hat Hesselink unverzüglich alle Angaben und Formulare zum Schaden zu übermitteln, darunter in jedem Fall die Angaben zum Schadensverursacher, das Schadensformular und Fotos, eventuell ergänzt durch polizeiliche Dokumente und Zeugenaussagen.
- 15.2 Kommt das Fahrzeug abhanden oder wird es gestohlen, hat der Mieter dies unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen. Der Mieter hat Hesselink eine Kopie der Anzeige zukommen zu lassen.
- 15.3 Der Mieter haftet für alle Schäden am Fahrzeug in der Zeit nach der Übergabe bis zur Rückgabe, es sei denn, der Schaden ist Hesselink zuzuschreiben. Die Tatsache, dass Hesselink möglicherweise eine Versicherung abgeschlossen hat, die den Schaden (teilweise) abdeckt, berührt diese Haftung nicht.
- 15.4 Der Mieter hat eine angemessene Versicherung abzuschließen, wobei Hesselink als Mitversicherter in die Versicherungspolice aufgenommen werden muss. Unter einer angemessenen Versicherung ist eine (Kfz-)Haftpflichtversicherung gemäß der Richtlinie 2005/14/EG zu verstehen, die Diebstahl, Beschädigung und Verlust abdeckt. Auf Verlangen von Hesselink legt der Mieter einen Nachweis über diese Versicherung vor.